

---

## S 38 KA 5418/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Feststellungsklage hat geringere Tragweite als Leistungsklage - Bei Feststellungsklage als Vorstufe für ein weiteres Verfahren (wie hier Leistungsklage) scheint eine Halbierung des Streitwerts angemessen - Die Kostenentscheidung in der Hauptsache braucht für den Kostensatz noch nicht rechtskräftig sein.
Normenkette	-
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 38 KA 5418/02
Datum	02.03.2005
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 3 B 154/05 KA
Datum	15.07.2005
<b>3. Instanz</b>	
Datum	-

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 02.03.2005 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Kläger rügt die Mangelhaftigkeit einer prothetischen Behandlung durch die Poliklinik für zahnärztliche Prothetik in M. In diesem Zusammenhang ließ die Krankenkasse des Klägers, die DAK, ein Gutachten durch Dr.B.W. vom 29.06.2002 erstellen. Da der Kläger dieses Gutachten für unrichtig hielt, stellte er beim

---

Verwaltungsgericht MÃ¼nchen den Antrag, festzustellen, dass das Gutachten unrichtig ist. Das Verwaltungsgericht MÃ¼nchen hielt den Rechtsweg fÃ¼r unzulÃ¤ssig und verwies den Rechtsstreit an das Sozialgericht MÃ¼nchen (SG). Das SG wies mit Gerichtsbescheid vom 13.08.2003 die Feststellungsklage ab mit der BegrÃ¼ndung, es fehle fÃ¼r diese Klage das RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Gegen den Gerichtsbescheid erhob der KlÃ¤ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (Az.: L 3 KA 525/03).

Mit Beschluss vom 02.03.2005 setzte das Sozialgericht (SG) den Streitwert auf 650,36 EUR fest. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte es aus, da das Gutachten des Dr.B.W. im Zusammenhang mit dem beim KlÃ¤ger eingegliederten Zahnersatz, dessen Kosten sich auf 6.292,75 DM beliefen â als Versichertenanteil sei ein Betrag von 2.543,98 DM angefallen -, erstellt worden sei, habe der KlÃ¤ger die Feststellungsklage als Vorstufe fÃ¼r ein weiteres Verfahren erhoben, um seine Eigenleistung in HÃ¶he von 2.543,98 DM aufgrund schwerwiegender MÃ¤ngel der Prothetik zurÃ¼ck zu erhalten. Daher sei es angemessen, die HÃ¤lfte des Versichertenanteils als Streitwert, also 1.291,99 DM (= 650,36 EUR) festzusetzen.

Gegen diesen Beschluss hat der KlÃ¤ger Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt und ausgefÃ¼hrt, der Kostenfestsetzungsbeschluss und die Kostenrechnung in HÃ¶he von 90,00 EUR, die er erhalten habe, sei erst zulÃ¤ssig, wenn eine Entscheidung des LSG ergangen und damit das Hauptsacheverfahren abgeschlossen sei. Dies sei bisher nicht der Fall, denn die Berufung sei vom LSG noch nicht entschieden worden. AuÃerdem sei ihm durch das Gutachten des Dr.B.W. ein Schaden entstanden und nach [Â§ 839a](#) BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) zu erstatten. Auch sei gemÃ¤Ã [Â§ 253 Abs.2 BGB](#) ein angemessenes Schmerzensgeld zuzusprechen.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die beigezogene Akte des Amtsgerichts MÃ¼nchen 281 C 38556/02 und die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des KlÃ¤gers gegen den Streitwertbeschluss des SG MÃ¼nchen vom 02.03.2005 ist zulÃ¤ssig gemÃ¤Ã [Â§ 68 Abs.1 Satz 3](#) Gerichtskostengesetz (GKG).

Sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Nachdem das Verfahren des KlÃ¤gers nach dem 02.01.2002 beim SG rechtshÃ¤ngig geworden ist, sind gemÃ¤Ã [Â§ 197a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) â eingefÃ¼hrt durch das 6. SGG-Ãnderungsgesetz vom 17.08.2002 ([BGBl.I 2144](#)) â vom KlÃ¤ger, der nicht zu den in [Â§ 183 SGG](#) genannten Personen gehÃ¶rt, Gerichtskosten nach dem GKG zu tragen. Die Wertfestsetzung fÃ¼r die GerichtsgebÃ¼hren ist gemÃ¤Ã [Â§ 25 Abs.2 Satz 1 GKG](#) durch Beschluss

---

festzusetzen, sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht (Hartmann, Kostengesetze, 31. Auflage, Â§ 25 Anm.17). Dies ist durch den Gerichtsbescheid des SG München vom 13.08.2002 erfolgt. Gemäß [Â§ 63 Abs.1 Satz 1 GKG](#) werden die Gebühren fällig, sobald eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren oder die Instanz beendet ist. Daraus ergibt sich, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig sein muss, bevor die Gebühren festgesetzt werden können (Hartmann, a.a.O., Â§ 63 Anm.8). Der Einwand des Klägers, eine Hauptsacheentscheidung durch das LSG sei noch nicht erfolgt, greift somit nicht durch. Nach Abschluss des Verfahrens vor dem SG und dem dort erfolgten Kostenausspruch hat das SG zu Recht mit Beschluss vom 02.03.2005 den Streitwert festgesetzt. Die Höhe des vom SG festgesetzten Streitwertes erscheint angemessen. Der Streitwert bestimmt sich gemäß [Â§ 13 Abs.1 Satz 1 GKG](#) nach der sich aus dem Antrag des Klägers ergebenden Bedeutung der Sache. Der Antrag des Klägers, gestellt vor dem Verwaltungsgericht München, war darauf gerichtet, festzustellen, dass das Obergutachten des Dr.B.W. vom 29.06.2002 unrichtig war. Wenn das SG diesen Feststellungsantrag als Grundlage für das dahinterstehende Begehren des Klägers, nämlich seinen Versichertenanteil an der erfolgten Prothetikbehandlung, wie mit Heil- und Kostenplan vom 26.06.1999 festgelegt, nicht zahlen zu müssen, ansieht, so folgt der Senat dieser Auffassung. Auch die Halbierung des Betrages um die Hälfte erscheint wegen der geringeren Tragweite einer Feststellungsklage gegenüber einer Leistungsklage gerechtfertigt.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers war daher zurückzuweisen.

Diese Entscheidung ist endgültig ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 17.08.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024